

Anlage II.3:

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für alle Schülerinnen und Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern oder Vergünstigungen zu nutzen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für Beurlaubungen bis zu 2 Tagen ist die Klassenlehrerkraft zuständig.

Bei größeren Zeiträumen oder Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien trifft die Schulleitung die Entscheidung.

In Verbindung mit Ferien muss der Antrag spätestens 4 Wochen vor Beurlaubungsbeginn (wenn die Beurlaubung vor den Ferien sein soll) bzw. 4 Wochen vor Ferienbeginn (wenn die Beurlaubung direkt nach den Ferien stattfinden soll) schriftlich gestellt werden. Die Gründe für die Beurlaubung sind zu erläutern.

Der Beurlaubungsantrag wird in die Schülerakte aufgenommen.